

es wagt, die seit Jahren praktizierte antikommunistische Methode ausgerechnet im Prozeß gegen die VVN anzuwenden, zeigt eindringlich, bis zu welch gefährlichem Grad der Refaschierungsprozeß in Westdeutschland vorangeschritten ist — sind doch die Widerstandskämpfer unter der Hitler-Diktatur schon einmal unter der Losung des Antikommunismus schwersten Repressalien, Verfolgungen und Mißhandlungen ausgesetzt gewesen. Auch im Faschismus wurden unter der Lösung des Antikommunismus die Demokratie beseitigt, eine blutige Diktatur errichtet und die Aggressionskriege gegen die Völker Europas durchgeführt.

Die Verbotsforderung — ein neuer Anschlag auf Frieden und Demokratie

Angesichts des wirklichen Inhalts der von der Bonner Regierung vorgelegten Dokumente der VVN versuchen die Prozeßvertreter der Bundesregierung in ihren Schriftsätzen krampfhaft, den fundamentalen Widerspruch zwischen Sachverhalt und Behauptung zu verschleiern und die Verfassungswidrigkeit der Ziele und der Tätigkeit der VVN zu konstruieren.

In einem Schriftsatz vom 20. November 1961 heißt es z. B., die VVN führten ihre Tätigkeit durch „unter sinnvertauschender Ausnutzung legitimer, echter, in den tragischen Geschehnissen der Vergangenheit und den Auseinandersetzungen der Gegenwart ruhender Anliegen zur Aufhetzung der Massen, zur Verächtlichmachung der Organe der Bundesrepublik und Erzeugung von Haß und Auflehnung“. Es sei die Methode der VVN, „das tragische Geschehen der Vergangenheit, den Opfergang der Verfolgten während des NS-Regimes durch sinnvertauschende Auswechslung der Angriffsgegenstände als Verpflichtung und Mahnmal zum Angriff gegen die grundgesetzliche Ordnung auszunutzen, die als Vollstrecker der Ideologie des NS-Regimes hingestellt wird“.

Niemals haben die VVN die „grundgesetzliche Ordnung“, d. h. die vom Verfassungstext geforderte Ordnung, als Vollstrecker des NS-Regimes hingestellt. Keines der von der Bundesregierung vorgelegten Dokumente enthält eine solche Behauptung. Daß die Bonner Regierung zu einer solchen ausgesprochenen Lüge greifen muß, zeigt, daß es ihr in der Tat nicht — wie sie heuchlerisch vorgibt — um den Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung geht, sondern darum, den aktiven Kern des Widerstandes gegen ihre antidemokratische und friedensfeindliche Politik und damit letztlich überhaupt jede Opposition aus dem politischen Leben auszuschalten. Der Vorwurf der „sinnvertauschenden Auswechslung der Angriffsgegenstände“ fällt in seiner ganzen Schwere auf die Bonner Regierung zurück. Sie unterschiebt den VVN, daß deren Tätigkeit gegen Aggressions- und Diktaturpolitik verfassungsfeindlich sei, während in Wirklichkeit diese Politik selbst und damit der Prozeß gegen die VVN verfassungsfeindlich ist.

Über diese Feststellung hinaus zeigen die zitierten Formulierungen das ganze Dilemma auf, in dem sich die Bonner Regierung mit ihrer Verbotsforderung befindet. Angesichts der Fakten des antifaschistischen Widerstandskampfes gegen das Hitler-Regime ist sie gezwungen, von „legitimen und echten Anliegen“ in der Politik der VVN zu sprechen. Angesichts ihrer eigenen aggressiven und antidemokratischen Politik in der Gegenwart ist sie sogar gezwungen, von „legitimen und echten Anliegen in den Auseinandersetzungen der Gegenwart“ zu sprechen.

Wenn sie ohne den Schatten eines Beweises versucht, den VVN zu unterstellen, daß sie diese legitimen und echten Anliegen zum Angriff auf die verfassungsmäßige

Ordnung ausnutzten, so wird diese Behauptung durch die unbeirrbar kontinuierliche zwischen den Traditionen und Prinzipien des antifaschistischen Widerstandskampfes, der Politik der VVN seit 1945 und ihrer heutigen, auf die Sicherung des Friedens und der Demokratie gerichteten Politik widerlegt.

In dem bereits zitierten Orientierungs- und Aktionsprogramm, das auf dem V. Bundeskongreß der VVN im Jahre 1955 angenommen wurde, haben die VVN die Prinzipien, von denen sie sich in ihrer Tätigkeit leiten lassen, noch einmal formuliert und entsprechend diesen Prinzipien ihre politischen Forderungen für die Gegenwart der Öffentlichkeit unterbreitet. Die VVN treten danach ein:

„Für Entspannung und Frieden — gegen Militarismus und Atomrüstung;

für Freiheit, Demokratie und Menschenwürde;

für moralische und materielle Wiedergutmachung an allen Opfern des Nationalsozialismus;

für die Wahrung des Vermächtnisses des deutschen Widerstandes;

für die Einheit aller Widerstandskämpfer, Opfer und Hinterbliebenen des Naziregimes“.⁵

Unter diesen Losungen fordern die VVN u. a.: Ablehnung der atomaren Ausrüstung der Bundeswehr; Verbot aller militaristischen und revanchistischen Verbände; Entfernung der ehemaligen Hitlergenerale und SS-Offiziere aus der Bundeswehr; Unterstützung aller Bestrebungen und Vorschläge, die der Entspannung dienen; baldigen Abschluß eines Friedens Vertrages; Verteidigung der im Grundgesetz verankerten Rechte und Freiheiten; Säuberung des öffentlichen Lebens von schwer belasteten oder unbelehrbaren Nazis und Neonazis; gesetzliche Maßnahmen gegen Rassenhaß und Völkerverhetze; Aufhebung der Verbote der demokratischen und Friedensorganisationen; Amnestie für die politisch Inhaftierten; Einstellung der strafrechtlichen Verfolgung von Demokraten und Friedensanhängern sowie volle Rede-, Presse- und Vereinsfreiheit.

In diesen Forderungen manifestieren sich die Traditionen des Widerstandskampfes, die Traditionen der Friedensliebe, der Völkerfreundschaft, des Patriotismus, des Humanismus und der Demokratie. Zu diesen Prinzipien bekannten und bekennen sich die demokratischen und friedliebenden Volksmassen in der ganzen Welt. Unter ihrem Druck mußten auch die Regierungen der imperialistischen Westmächte im zweiten Weltkrieg den Kampf gegen die Aggression des nazistischen Deutschlands und gegen die Hitler-Diktatur aufnehmen.

In der UN-Charta wurden die Grundsätze der friedlichen Koexistenz, der kollektiven Friedenssicherung, der Gleichberechtigung aller Nationen, der Achtung vor der Menschenwürde, der Freiheit und der Demokratie in den Rang von allgemeinverbindlichen Normen eines neuen, demokratischen Völkerrechts erhoben. Im Potsdamer Abkommen wurden diese Prinzipien für Deutschland konkretisiert und alle Deutschen zur Ausmerzung des Militarismus, des Faschismus und der Monopolherrschaft sowie zum Aufbau eines neuen, friedliebenden und demokratischen Staates verpflichtet. Wenn das Grundgesetz der Bundesrepublik auch bereits im Stadium des Wiederaufbaus des westdeutschen Imperialismus und Militarismus und ohne Mitwirkung der westdeutschen Bevölkerung geschaffen wurde, wenn es auch eine entscheidende Etappe auf dem Wege zur Errichtung eines westdeutschen imperialistischen Separatstaates war, so enthält es dennoch demokratische Grundsätze, deren Aufnahme angesichts der Zerschla-